OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350947/2/AL

Datum:
Linz, 7. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde betreffend A C T C, G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. November 2020, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe im Zusammenhang mit der Erfüllung der Integrationspflichten

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der bekämpfte Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Kürzung für drei Monate beginnend ab Dezember 2020 erfolgt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 23. November 2020, GZ: SJF/SH, der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) am 25. November 2020 zugestellt, die mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.10.2020 zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab Dezember 2020 um 25 % (= 277,50 Euro) reduziert.

2. Die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde wird zusammengefasst damit begründet, dass die Bf den Inhalt der Integrationserklärung derzeit aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht erfüllen könne.

3. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt unter Hinweis darauf, dass eine Vertretungsvollmacht seitens der Bf für die einschreitende Institution Pro Mente nicht aktenkundig sei, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Aufgrund des daraufhin erfolgten Mängelbehebungsauftrag legte die Bf den beschwerdebezogenen Schriftverkehr zwischen Pro Mente und der belangten Behörde jeweils mit ihrer Unterschrift versehen vor und führte aus, dass sie „den Schriftverkehr mit dem Magistrat Linz ... nochmals bestätige“. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass die Beschwerde „im Namen“ der Bf von einem gültigen Vertretungsverhältnis gedeckt war (vgl. mN aus der Rechtsprechung des VwGH Hengstschläger/Leeb, AVG-Kommentar § 10 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 9).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem wurde von den Verfahrensparteien kein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

Die Bf befindet sich ihren eigenen Angaben zufolge in psychiatrischer Behandlung. Sie hat zuletzt von 26. Oktober bis 26. November 2020 die Psychiatrische

Tagesstruktur im Neuromedcampus Linz besucht. Laut dem vorliegenden Terminplan wurden ihr während dieses Zeitraums in der Regel 2 Tage pro Woche Behandlungen und Therapien im Krankenhaus eingeteilt.

Wie sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt ergibt, ist eine durchgehende AMS Anmeldung vorhanden.

Aus dem verwaltungsbehördlichen Akt ist auch ersichtlich, dass der Bf eine Ermahnung gemäß § 19 Oö. SOHAG unter Hinweis auf die Kürzungsfolgen datiert mit 15. Oktober 2020 zugestellt wurde, in der die Bf auf ihre Integrationspflichten hingewiesen wurde: Unterzeichnung einer Integrationserklärung beim ÖIF, im Falle einer Arbeitsfähigkeit, weiters Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses, sowie einer B1-Integrationsprüfung beim ÖIF.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2020 wurden der Bf Leistungen der Sozialhilfe befristet bis 31. August 2021 zugesprochen. Die Bf hat den Aufenthalt „Rot-Weiß-Rot-Plus“ und ist seit mehr als 5 Jahren in Österreich durchgehend aufhältig und mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sie befindet sich in regelmäßiger psychiatrischer Behandlung, zuletzt in einer Tagesstruktur im Neuromedcampus Linz. Eine durchgehende AMS Anmeldung der Bf liegt vor: Wie sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt ergibt, ist die Bf seit 14. September 2020 beim AMS mit Leistungsanspruch arbeitssuchend gemeldet; sie hat gesundheitliche Einschränkungen, gilt generell aber als arbeitsfähig (Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 15. Oktober 2020).

Eine Ermahnung hinsichtlich der Integrationspflichten wurde der Bf gegenüber mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 ausgesprochen. Eine Kontaktaufnahme zur Behörde erfolgte nach Übernahme des Ermahnungsschreibens nicht; weder wurde die geforderte Integrationserklärung unterfertigt noch wurde ein Nachweis über die baldige Absolvierung der geforderten Integrationsmaßnahmen vorgelegt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des § 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl 107/2019 idF LGBl 6/2020 lautet auszugsweise:

„Sanktionssystem

[...]

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

[...]“

Die maßgebliche Bestimmung des § 16c Integrationsgesetz, BGBl I 68/2017 idF BGBl I 25/2019 lautet:

„Sprachnachweise und Integrationspflichten für Bezugsberechtigte gemäß dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Mitwirkungspflichten

§ 16c. (1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

(2) Auf Personen gemäß Abs. 1 ist § 28 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.“

Gemäß § 6 Abs. 1 Integrationsgesetz haben sich Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 1 und 2) im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen gemäß den §§ 4 und 5. Die verpflichtende Integrationserklärung ist bei dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds, insbesondere im Rahmen der Erfüllungspflicht gemäß § 67 AsylG, zu unterzeichnen. In jenen Bundesländern, in denen eine gleichwertige Integrationserklärung auf Grundlage landesgesetzlicher Bestimmungen besteht, kann die Unterzeichnung der Integrationserklärung beim Österreichischen Integrationsfonds nach Vorlage der unterzeichneten landesgesetzlich geregelten Erklärung durch den Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten entfallen. Als

gleichwertige Integrationserklärung gilt insbesondere jede Erklärung, die die Pflichten gemäß Satz 1 beinhaltet.

5.2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6, dh von den der bezugsberechtigten Person zustehenden Richtsätzen und Zuschlägen nach § 7 Abs. 2 bis 4 leg.cit., zu kürzen. Fraglich ist im gegenständlichen Fall, ob eine schuldhafte Verletzung seitens der Bf vorliegt.

Wie die belangte Behörde nachvollziehbar feststellte, wurde die Bf mittels Ermahnungsschreibens auf die bestehenden Integrationspflichten hingewiesen. Trotz dieses Schreibens erfolgte keine Kontaktaufnahme zur Behörde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt die Auffassung der belangten Behörde, dass auch eine aufgrund des psychischen Zustandes der Bf erfolgte Tagesstruktur im Neuromedcampus kein Hindernis darstellt, zumindest die Integrationserklärung zu unterzeichnen.

Wenn die Bf ausführt, dass sie eine Integrationserklärung deswegen nicht unterschreiben könne, weil sie den Inhalt dieser Erklärung nicht erfüllen könne, ist dies für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht nachvollziehbar. Nach § 6 Abs. 1 Integrationsgesetz haben sich Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten. Dies allein beinhaltet noch keinerlei konkrete Pflichten zu Kursteilnahmen. Der Empfang von Leistungen aus der Sozialhilfe ist an entsprechende Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger geknüpft. Dass die Bf weder Kontakt zum ÖIF zur Unterfertigung einer solchen ganz grundsätzlichen Integrationserklärung gesucht hat und trotz entsprechend förmlicher Ermahnung seitens der Behörde auch keinen Kontakt zur Behörde aufnahm, etwa um ihre Situation zu erklären, was mit zumutbarem Aufwand verbunden gewesen wäre, lässt jedenfalls in diesem Bereich auf ein schuldhaftes Verhalten der Bf schließen. Daran ändert auch der dargelegte gesundheitliche Zustand der Bf nichts.

Aufgrund der vorliegenden schuldhaften Pflichtverletzung erfolgte die Kürzung für die ex lege vorgeschriebene Mindestdauer von 3 Monaten (beginnend ab Dezember 2020) jedenfalls zu Recht. Auch die Höhe der Kürzung entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 19 Abs. 5 und Abs. 6 iVm § 7 Abs. 2 bis 4 Oö. SOHAG und ergibt sich nachvollziehbar aus dem behördlichen Berechnungsblatt: 25 % vom Richtsatz „Alleinerziehend“ inklusive Alleinerziehungszuschlag (gesamt 1109,99 Euro) = 277,50 Euro.

Die Frage, ob der Bf eine zeitnahe Absolvierung der verpflichtenden Kurse (B1-Integrationskurs sowie Werte- und Orientierungskurs) gesundheitlich unmöglich ist – und damit eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht vorliege – , brauchte daher aufgrund der bereits durch Nichtunterfertigung der Integrationserklärung und dem damit verbundenen fehlenden Bekenntnis zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegenden Pflichtverletzung im vorliegenden Verfahren nicht geklärt werden.
Aufgrund des psychisch offenbar belasteten Gesundheitszustandes der Bf bedarf dies einer eingehenden behördlichen Auseinandersetzung, die mangels entsprechender diesbezüglicher Mitwirkung der Bf während des bisherigen verwaltungsbehördlichen Verfahrens und entsprechenden Anhaltspunkten erst im Rahmen des Beschwerdevorbringens noch nicht erfolgte. Dies wird von der belangten Behörde daher im Rahmen einer allfälligen weiteren Kürzung der Leistung zu prüfen und nachvollziehbar darzulegen sein.
Aus diesem Grund war für die erkennende Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalles eine über die Mindestdauer der Kürzung von 3 Monaten hinausgehende Reduktion der Leistung nicht als angemessen vertretbar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere sind die konkreten Feststellungen, ob eine „schuldhafte“ Pflichtverletzung iSd § 19 Abs 5 Oö. SOHAG gegeben ist, stets einzelfallbezogen und daher nicht verallgemeinerungsfähig, sodass daraus keine generellen rechtlichen Schlüsse gezogen werden können. Mehr noch hängt die vorliegende Entscheidung von den persönlichen, etwa gesundheitlichen Umständen und Fähigkeiten der Bf ab. Aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas